



Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

An die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
und gemeinsamen Ausschüsse
und die Leiter der Seelsorgeeinheiten im
Erzbistum Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat Der Generalvikar

Tel.: 0761/2188-204
Fax: 0761/2188-599
generalvikar@ordinariat-freiburg.de

Datum: **9. Juli 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Seelsorgeeinheiten,
liebe Mitbrüder,

im kommenden Jahr werden am Wochenende 13./14. März 2010 in unserem Bistum und zeitgleich in unserem Nachbarbistum Rottenburg-Stuttgart die Wahlen der Pfarrgemeinderäte stattfinden. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Grundinformationen mitteilen, die Ihnen den Vorbereitungsweg erleichtern sollen. Die Satzung der Pfarrgemeinderäte und die Wahlordnung sind – abgesehen von kleineren Anpassungen, die in den Gremien auf große Zustimmung gestoßen sind – in den wesentlichen Grundzügen unverändert für die nächste Wahl weiterhin gültig. Eine wichtige Weiterentwicklung ist allerdings im Falle der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates die Einrichtung von „Gemeindeteams“ (§ 34 PGRS; bisher „Pfarrausschuss“). Den hierzu im Anhörungsentwurf vorgetragenen Eingaben, was Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Verbindlichkeit angeht wurde versucht weitgehend Rechnung zu tragen, so dass wir hoffen, dass möglichst viele Seelsorgeeinheiten sich dazu entschließen die Arbeit in solchen Gemeindeteams zu erproben. Der komplette Satzungstext wurde in der Ordinariatssitzung am 7. Juli beschlossen und wird nach der noch zu erfolgenden Inkraftsetzung durch den Herrn Erzbischof baldmöglichst im Amtsblatt veröffentlicht; ebenfalls werden wir auch eine pdf-Datei zur Verfügung stellen.

Selbstverständlich ist die kommende Pfarrgemeinderatswahl im Kontext der größeren Entwicklungsfragen zu sehen; in den vergangenen Monaten gab es intensive Diskussionen über die im Anhörungsentwurf vorgestellten Überlegungen zur pastoralen und rechtlichen Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten, darin eingeschlossen ist auch die zwischenzeitlich sehr deutlich hervorgetretene Frage nach der „dauerhaften“ Anzahl bzw. der Anpassung des territorialen Zuschnitts der Seelsorgeeinheiten. Dies bedeutet, dass nun ein Gesamtpaket in den Blick kommen wird, in das auch die Satzung der Pfarrgemeinderäte dann ab 2015 integriert sein wird. Unstrittig ist, dass die tiefgreifenden Veränderungen in Kirche und Gesellschaft eine Weiterentwicklung der

Seelsorgeeinheiten verlangen. Diese Entwicklungsprozesse werden vor Ort durch die Pastoral-konzeptionen und die Erstellung einer neuen Visitationspraxis entscheidend geprägt. Ziel ist es dabei, Aufgaben auf der Ebene der Seelsorgeeinheit zu bündeln und gleichzeitig die Vitalität in den Gemeinden zu erhalten und zu fördern, sowie die Vernetzung zu stärken.

Für die Wahlvorbereitung selbst sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Wegen des Wahltermins im Frühjahr ist die Frist für eine eventuelle Entscheidung über die Form der Zusammenarbeit von 6 auf 5 Monate verkürzt. Ebenfalls von 6 auf 5 Monate verkürzt ist die Frist für den Antrag zur Abtrennung des Wahlgebietes von Filialkirchengemeinden zur Wahl eines eigenen Pfarrgemeinderates.
- Eine solche Entscheidung muss also zum 12. Oktober 2009 vorliegen.
- In der ersten Sitzung des Pfarrgemeinderates nach den Sommerferien sollte daher das Thema Pfarrgemeinderatswahlen 2010 auf der Tagesordnung stehen.

In der Anlage finden Sie auch eine Übersicht für die Termin- und Organisationsplanung als erste Information.

Im September wird Ihnen dann in bewährter Weise ein Leitfaden mit detaillierten Informationen und Materialien in entsprechender Anzahl zugeschickt. Zu diesem Zeitpunkt wird auch eine „Wahlplattform“ im Internet eingerichtet sein, auf der Sie die entsprechenden Unterlagen digital erhalten können.

Das Werbematerial wird sich insgesamt an die diözesane Initiative „Wertvolle Zukunft“ anlehnen und mit dieser verbunden sein. Die wertvolle Tätigkeit und ehrenamtliche Mitarbeit von Frauen und Männern in den Pfarrgemeinderäten ist ein wesentliches und unverzichtbares Element der Kirche im Erzbistum Freiburg. Was wären unsere Gemeinden ohne den Einsatz vieler getaufter und gefirmter Christinnen und Christen, die sich mit ihrer Zeit und ihren Fähigkeiten einbringen und damit Kirche ein Gesicht geben. Hier liegt die Zukunft unserer Kirche und hier besteht auch eine direkte Verbindung zur Initiative „Wertvolle Zukunft“.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen ganz herzlich für Ihre Mitarbeit, die Zeit und das Engagement, die Sie einbringen danken. In dieser Amtsperiode waren große Projekte zu schultern, wie etwa die weitere Entwicklung der Kooperation in den Seelsorgeeinheiten, die konkrete Umsetzung der Pastoralen Leitlinien, die Erstellung von Pastorkonzeptionen und die Reform der Dekanatsstrukturen, um nur einige wenige zu nennen. Das Engagement, das Sie für die Kirche im Erzbistum Freiburg einbringen ist nicht selbstverständlich und verdient große Anerkennung. Bitte sagen Sie diesen Dank auch allen Frauen und Männern weiter, die sich in den Räten und Ausschüssen einbringen und darin tatkräftig mitarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Termin- und Organisationsplanung PGR Wahl 2010

Zuständig	Aufgabe	Termin
Pfarrgemeinderäte	Entscheidung über die Kündigung der Kooperationsform in der Seelsorgeeinheit Antrag von Filialkirchengemeinden zur Wahl eines eigenen Pfarrgemeinderates	spätestens 5 Monate vor dem Wahltermin: 12. Oktober 2009
Vorstand des PGR	Sitzung des Pfarrgemeinderates: Zahl der zu wählenden Mitglieder festlegen Sitzverteilung / Teilortwahl Bildung des Wahlvorstandes	spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin: 12. Dezember 2009
PGR-Vorsitzende/r / Pfarrbüro	Bestellung der Wahlmaterialien	
PGR-Vorsitzende/r	Konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes	Bald nach dem 12. Dezember
Wahlvorstand/ Pfarrer	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl	spätestens 9 Wochen vor dem Wahltermin: 8. Januar 2010
	Abgabe von Kandidatenvorschlägen Dieser Termin darf nicht verändert werden.	spätestens bis 6 Wochen vor dem Wahltermin: 29. Januar 2010
Wahlvorstand	Offenlegung des Wählerverzeichnisses für eine Woche	spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin: vom 5. –12. Februar 2010
Wahlvorstand	Antragstellung für das aktive Wahlrecht Zulassung der Kandidatenvorschläge	spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin: 12. Februar 2010
Wahlvorstand/ Pfarrer	Öffentliche Bekanntmachung der Kandidatenliste Verteilen der Wahlbenachrichtigung und der Stimmzettel	spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin: 26. Februar 2010
Wahlvorstand	Anträge für Briefwahl	bis spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin: 10. März 2010
Vorsitzende/r des Wahlvorstandes	Abschluss des Wählerverzeichnisses	2 Tage vor dem Wahltag: 11. März 2010
	Wahltag	13./14. März 2010
Wahlvorstand	Mitteilung des Ergebnisses an die Kandidaten Befragung der Gewählten bei der Persönlichkeitswahl	
Wahlvorstand/ Pfarrer	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	21. März 2010
	Ende der Einspruchsfrist	28. März 2010
PGR-Vorsitzende/r/ Pfarrer	Konstituierende Sitzung	Innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft der Wahl: bis zum 25. April 2010
PGR-Vorsitzende/r/ Pfarrbüro	Erstellen und Übersenden des Wahlergebnisberichtes	Mai 2010

Satzung und Wahlordnung – Änderungen im Überblick

Im Wesentlichen gelten für die Wahl der Pfarrgemeinderäte die gleichen Regeln wie vor fünf Jahren. Aufgrund der Rückmeldungen nach der letzten Wahl und wegen des Wahltermins wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

Satzung der Pfarrgemeinderäte

Abschnitt I: Gemeinsame Regelungen

- Die **Wahlberechtigung** (§ 4) können nicht nur Katholiken aus einer anderen Pfarrei erwerben, die im Erzbistum Freiburg wohnen und sich aktiv am Leben der Gemeinde beteiligen, sondern auch Katholiken, die nicht im Erzbistum wohnen, was insbesondere in Gemeinden, die an der Bistumsgrenze liegen, von Bedeutung ist.
- Die Regeln für die Einberufung einer Sitzung des Pfarrgemeinderates und ihre grundsätzliche Öffentlichkeit sowie der Hinweis auf die Gemeinsame Geschäftsordnung wurden bei der **Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates** aufgenommen.

Abschnitt II: Formen der Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit

- In der Seelsorgeeinheit kann man wie bisher zwischen **vier Varianten der Zusammenarbeit** der Pfarrgemeinderäte in der Seelsorgeeinheit wählen. (§ 15)
- Wenn eine Pfarrgemeinde die bisherige **Vereinbarung über die Zusammenarbeit** kündigen will, muss diese fünf Monate vor dem Wahltag, also bis zum 12. Oktober 2009 erfolgen. Hierfür ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ansonsten verlängert sich die Vereinbarung für die neue Amtszeit.

Abschnitt III: Die Pfarrgemeinderäte und ihre Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit

- Ergänzt wurde, dass Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses auch nichtöffentlich sein können (§ 26, Abs.4); ferner wird auf Geltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung hingewiesen.

Abschnitt IV: Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit

- Anstelle des bisher möglichen Pfarrausschusses soll ein Gemeindeteam gebildet werden. Seine Stellung, seine Aufgaben und seine Zusammensetzung sind neu gefasst. (§ 34)
- Die Stiftungsräte einer Seelsorgeeinheit sollen sich zu gemeinsamen Sitzungen treffen, wenn Verwaltungs- oder Finanzfragen der Seelsorgeeinheit zu behandeln sind. (§ 35, Abs.4)

Abschnitt V: Übergangs- und Schlussvorschriften

- Die Frist (siehe Abschnitt II) wird auf fünf Monate verkürzt.

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte

Abschnitt II: Der Pfarrgemeinderat der Pfarrgemeinde

- Für den Wahlvorstand müssen **vier Mitglieder** bestimmt werden. (§ 4)
- Bei der **öffentlichen Bekanntmachung der Wahl** (§ 6) sind auch folgende Hinweise zu geben: Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden. Briefwahl muss bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt sein.
- Wenn zu wenig Kandidaten gefunden wurden, muss der Stimmzettel so viele freie Zeilen enthalten, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.
- Im Wahllokal müssen keine **Stimmzettelumschläge** mehr bereit gehalten werden. Der Stimmzettel muss so gefaltet werden, dass der Inhalt nicht erkennbar ist. Für die Briefwahl sind Stimmzettelumschläge weiterhin erforderlich.

Abschnitt III: Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Seelsorgeeinheit: §§ 21 – 38

In Analogie zur Wahl des Pfarrgemeinderates findet die Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates mit den oben genannten Änderungen statt. Bei der **Zusammensetzung des Wahlvorstandes** werden je Pfarrgemeinde bis zu zwei Katholiken gewählt.